



Satzung des Vereins „Methadon in der Krebsbehandlung Deutschland“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1)** Der Verein führt den Namen „Methadon in der Krebsbehandlung Deutschland“ und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Iserlohn eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (2)** Der Verein hat seinen Sitz in Iserlohn.
- (3)** Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1)** Zweck des Vereines ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung des Wirkstoffes D,L-Methadon (Methadonhydrochlorid) als Wirkverstärker in der Krebsbehandlung. Der Verein soll einem fundierten Austausch unter Ärzten und Wissenschaftlern, aber auch Erkrankten, Angehörigen und Interessierten zum Thema D,L-Methadon als Adjuvans in der Krebsbehandlung, Krebstherapien im Allgemeinen sowie D,L-Methadon in der Schmerztherapie dienen. Es sollen Erkenntnisse der Wissenschaft, den Forschungen und der klinischen Studien zu diesem Thema jedem Menschen zur Verfügung gestellt werden. Dies kann in unterschiedlichen Formen, wie Vorträgen, Informationsveranstaltungen, Informationschriften, Online-Angeboten wie Webseiten und weiteren Kommunikationsformen stattfinden.
- (2)** Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen, sowie den persönlichen Einsatz und die Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder.
- (3)** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4)** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5)** Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 2 a Mittelverwertung

- (1)** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§ 2 b Vereinstätigkeit

- (1)** Die Vereinstätigkeit ist die Umsetzung und Durchführung aller notwendigen Maßnahmen (z.B. Informationsveranstaltungen, Informationsmaterial, Stellen einer Austauschplattform, etc.) um den Zweck des Vereins laut § 1 der Satzung zu erfüllen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1)** Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele und Aufgaben des Vereins anerkennt.
- (2)** Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Mit positiver Entscheidung wird die Mitgliedschaft wirksam.
- (3)** Eine Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (4)** Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (5)** Der Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.



§ 3 a Beendigung der Mitgliedschaft

- (1)** Die Mitgliedschaft endet
- a)** mit dem Tod des Mitglieds
 - b)** durch freiwilligen Austritt
 - c)** durch Streichung von der Mitgliederliste und
 - d)** durch Ausschluss aus dem Verein
- (2)** Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3)** Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die zweite Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gesendet werden. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mit der zweiten Mahnung mitzuteilen. Die Streichung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (4)** Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Briefes bekannt zu machen, außerdem wird der Ausschluss mit der Beschlussfassung sofort wirksam.
- (5)** Bei einem Austritt dürfen die Mitglieder nicht mehr als das gegebene Darlehen zurückerhalten. Ein Wertersatz für Sacheinlagen findet nicht statt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1)** Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2)** Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen stunden.
- (3)** Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe des Vereins

- (1)** Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 6 der Satzung) und die Mitgliederversammlung (§ 10 der Satzung)

§ 6 Der Vorstand

- (1)** Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen,
- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister.

Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden. Das Amt des Schriftführers kann in Personalunion wahrgenommen werden.

- (2)** Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.
- (3)** Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist für sich alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden ihre Vertretungsbefugnis nur dann ausüben, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Bei rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen im Wert von mehr als 2.000 € hat der Schatzmeister mitzuwirken. Auch dies gilt nur im Innenverhältnis.
- (4)** Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (5)** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist für sich alleinvertretungsberechtigt.
- (6)** Für die Haftung gegenüber Dritten gelten die gesetzlichen Vorschriften.



§ 7 Die Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a)** Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
- b)** Einberufung der Mitgliederversammlung
- c)** Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d)** Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- e)** Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- f)** Öffentlichkeitsarbeit mit jeglichen Medien (z.B. Presse, Fernsehen, online Medien, sonstige Medien) obliegt ausschließlich den Vorständen.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, vom Tage der Mitgliederversammlung an gerechnet. Spätestens vier Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Vorstandes lt. § 6 Abs. 1 hat der Vorsitzende oder entsprechend § 6 Abs. 3 einer seiner Stellvertreter eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen um einen neuen Vorstand zu wählen. Bis zur Neuwahl bleibt der bestehende Vorstand lt. § 6 Abs. 1 im Amt.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(2) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a)** Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands
- b)** Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
- c)** Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- d)** Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e)** Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.
- f)** Ernennung von Ehrenmitgliedern

(4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.



§ 11 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung von einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet wurde.
- (2) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden..

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einen Internet-Auftritt beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Ziel der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufgenommen werden.
- (9) In der Mitgliederversammlung besteht Rauchverbot, wenn die Mitgliederversammlung nicht mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen etwas anderes beschließt.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11-13 entsprechend.

§ 14 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Amtsdauer des Kassenprüfers entspricht der des Vorstands (§ 8 Abs. 1 der Satzung). Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.



§ 15 Satzungsänderungen, Auflösung, Vermögensanfall bei Auflösung

(1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Liquidation des Vereins erfolgt nach Beschluss durch den Vorstand (§ 6 der Satzung).

(2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen einer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung der Wissenschaft und Forschung von D,L-Methadon in der Krebsbehandlung zu.

§ 16 Datenschutz - Grundverordnung DSGVO im Verein

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, wenn in der Regel mindestens 10 Personen, egal ob Arbeitnehmer oder ehrenamtliche Mitarbeiter, ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten tätig sind.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.12.2019 in Ulm einstimmig beschlossen.